Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	**Bürgerservice**
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	04.11.2021

Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 29.06.2021

„Verkehrssituation L 16 Meindorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Gab es zu einzelnen Stellen in der L 16 Ortsdurchfahrt Meindorf in den letzten ca. fünf Jahren Beratungen/Entscheidungen der Unfallkommission? Wenn ja: Welche Stellen und was wurde besprochen/entschieden?

Antwort:
Eine Unfallhäufungsstelle besteht/bestand nicht.

Frage 2:
Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit für eine (provisorische) bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahme auf der L 16 am südwestlichen Ortsausgang Meindorf ein?

Antwort:
Grundsätzlich erscheint eine solche Verdeutlichung der etwas atypischen Ortseingangssituation aus Sicht der Verwaltung als durchaus sinnvoll. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die L 16 als Landesstraße dem überörtlichen Verkehr dient. Diese Funktion steht im Konflikt mit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, deren typischer Einsatzbereich eher (Wohn)Straßen mit wesentlicher Aufenthaltsfunktion sind, weswegen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen seitens Straßen.NRW nicht unterstützt werden. Da auch keine Unfallproblematik zu erkennen ist (vgl. Antwort zu Frage 1), sieht die Landesstraßenbauverwaltung auch unter diesem Aspekt keine Grundlage für eine Abweichung von diesem Grundprinzip.

Frage 3:
Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung darüber, ob angesichts des Straßenzustands Straßen.NRW für die L 16 in der Ortslage Meindorf Sanierungsmaßnahmen plant?

Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Sankt Augustin - Mülldorf 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle: Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517/518, 529
513/514 nur vormittags an Schultagen

Antwort:
Derzeit gibt es seitens Straßen.NRW keine konkreten Planungen für Sanierungsmaßnahmen. Dies gilt aufgrund der aktuellen Baumaßnahmen der S 13 mindestens bis einschließlich 2023; auch für einen späteren Zeitpunkt gibt es derzeit noch keine Planungen bei der Landesstraßenbauverwaltung.

Frage 4:
Wird die Verwaltung einen Schutzstreifen auf der L 16 in Richtung Bonn gemäß Radverkehrskonzept, ggf. auf einer Teilstrecke, anordnen? Wenn ja: In welcher Form? Wann? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:
Seit Fertigstellung des Radverkehrskonzeptes im Juli 2017 hat sich die StVO dahingehend geändert, dass ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m (außerorts 2,00 m) beim Überholen von Radfahrern zwingend vorgeschrieben ist. Vor diesem Hintergrund ist zunächst eine Neubewertung der Querschnittsaufteilung im Zuge der L 16 in Meindorf erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Radverkehrskonzept lediglich eine Querschnittsangabe enthalten ist, ohne auf weitere Details (insbes. Engstellen) einzugehen.

Frage 5:
Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeit, auf der L 16 zwischen der neuen Bushaltestelle Meindorf Siedlung und der Einmündung Lichweg Fuß- und/oder Radverkehrsanlagen zu schaffen, sowohl separat wie auch durch eine geringfügige Verbreiterung?

Antwort:
Nördlich der Haltestelle Meindorf Siedlung besteht auf der Westseite der L 16 zunächst ein selbstständiger Fußweg, der im weiteren Verlauf über die Käthe-Kollwitz-Straße an den Lichweg angebunden ist. Damit ist der Bereich Lichweg gut an die Haltestelle Meindorf Siedlung angebunden. Eine unmittelbar fahrbahnparallele Wegeführung erscheint gegenüber der vorhandenen Verbindung deutlich unattraktiver, auch im Hinblick darauf, dass das Ziel nicht die Einmündung wäre, sondern das dahinterliegende Wohngebiet. Da dieser Abschnitt der L 16 innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, fallen Nebenanlagen in die Baulast der Stadt, so dass die Kosten städtischerseits zu tragen wären. Soweit die Fragestellung nicht auf die Erschließung der Bushaltestelle abzielt, sondern auf die Führung des durchgehenden nichtmotorisierten Verkehrs, ist festzustellen, dass die aktuelle Fahrbahnbreite keine auch nur näherungsweise anspruchsgerechte und den aktuellen Erkenntnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende Markierungslösung erlaubt (vgl. auch Antwort zu Frage 4). Eine Verbreiterung der Fahrbahn zur Anlage von Radverkehrsanlagen müsste deutlich mehr als nur geringfügig sein und wäre in der Örtlichkeit nur schwierig umsetzbar. Eine abgesetzte Führung im Seitenraum erscheint grundsätzlich (nur) auf der Fahrbahnwestseite (Fahrtrichtung Bonn) möglich, bedürfte aber einer vertieften Prüfung und Planung sowie Abstimmung mit Straßen.NRW. Auf hierfür gingen die Kosten zu Lasten der Stadt Sankt Augustin.

Frage 6:
Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeit zur Markierung von alternierenden Parkständen auf der Geislarer Straße zwischen Bahnhofstraße und Liebfrauenstraße?

Antwort:
Wie in der Antwort zu Fragestellung 9 ausgeführt, ist dort derzeit Parken am rechten Fahrbahnrand erlaubt. Hinweise zu verkehrsbehinderndem Parken liegen der Verwaltung nicht vor, so dass Parkflächenmarkierungen in diesem Streckenbereich aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde derzeit als nicht erforderlich angesehen werden. Bezüglich der Anordnung von alternierendem Parken als Maßnahme der Verkehrsberuhigung wird auf die grundsätzlichen Aussagen zu Frage 2 verwiesen.

Frage 7:
Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeit, auf der L 16 in Meindorf verstärkt über Fahrbahn-Piktogramme auf Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Gefahrstellen hinzuweisen und damit optisch auch einen gewissen beruhigenden Charakter herzustellen?

Antwort:
Fahrbahnmarkierungen mit Wiedergabe von Verkehrszeichen können nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 StVO angeordnet werden. Es gelten die allgemeinen Vorgaben des § 39 Abs. 1 StVO für die Anbringung von Verkehrszeichen (nur dort, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist). Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 39 – 43 StVO, Ziffer 55, 7., führen hierzu weiter aus:
„Durch Schriftzeichen, Sinnbilder oder die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn kann der Fahrzeugverkehr lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Von dieser Möglichkeit ist nur sparsam Gebrauch zu machen. …“
Die Möglichkeit, verstärkt Fahrbahnmarkierungen aufzubringen, wird kritisch gesehen. Allenfalls im Bereich vor der Unterführung könnte hier nach Beendigung der Baumaßnahme S 13 eine Option bestehen, wenn sich nach nochmals durchgeführten SDR-Messungen die zurückliegend festgestellte V85 (Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) bei deutlich über 30 km/h bestätigt. Optional kommen zudem die Bereiche vor der Kita Pedalo und Grundschule in Betracht.

Frage 8:
Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Verwaltung für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, z. B. aufmerksamkeitserhöhende Markierungen, Demarkierung von Fahrstreifenbegrenzung oder bauliche Engstellen, um die Geschwindigkeiten auf der L 16 in der Ortslage zu reduzieren?

Antwort:
Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 7.

Frage 9:
Sieht die Verwaltung für den L 16-Abschnitt zwischen Liebfrauenstraße und Bahnhofstraße eine Anordnungsgrundlage für Tempo 30, z. B. aufgrund des Zusammenspiels von enger Fahrbahn ohne Radverkehrsanlage, Querungshilfe und Kurve?

Antwort:
Es bedürfte hier einer vertieften verkehrsrechtlichen Prüfung unter Einbindung der Kreispolizeibehörde und des Landesbetrieb Straßen als Straßenbaulastträger, ob hier von der Regelhöchstgeschwindigkeit innerorts (50 km/h) auf der Landesstraße abgewichen werden kann. Es würde sich um ein Vorschriftszeichen im Sinne des § 41 StVO handeln. Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen siehe vorstehend, Antwort zu Frage 7. Nach erster Einschätzung dürften die Voraussetzungen nicht vorliegen, da gerade die Querungshilfe dem gefahrlosen Überschreiten der Fahrbahn bei Regelhöchstgeschwindigkeit innerorts dient. Zudem ist der Streckenverlauf in beide Fahrtrichtungen gut einsehbar. Radverkehrsanlagen stellen innerorts nicht die Regelführung für den Radverkehr dar. Die Fahrbahnbreite beträgt insgesamt ca. 6 m. Auf beiden Fahrbahnseiten bestehen Gehwege. Parken am rechten Fahrbahnrand ist möglich.

Frage 10:
Wie hoch schätzt die Verwaltung (grob) die Kosten für eine Lärmkartierung der L 16 in der Ortslage Meindorf, die als Grundlage für eine Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV und/oder gegen-über Straßen.NRW als Argumentation für den Einbau lärmarmen Straßenbelags geeignet wäre, ein?

Antwort:
Eine Anfrage beim Auftragnehmer des Lärmaktionsplan (Stufe 3) ergab, dass sich die Kosten für eine nachträgliche Berechnung der L 16 in der Ortslage Meindorf gemäß dem letzten Stand der Umgebungslärmrichtlinie (VBUS) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhandenen

Umgebungskartierung etwa in einer Größenordnung von 4.000 Euro bis 5.000 Euro (brutto) bewegen würden. Darin enthalten sind Lärmkarten, Fassadenpegel und eine tabellarische Darstellung der Belastetenzahlen. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse werden in einem Kurzbericht zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister